

**Energiestrategie 2050** Mit den beiden neuen Berufslehren Solarinstallateur EFZ und Solarmonteur EBA will Swissolar dem Fachkräftemangel in der Solarbranche Abhilfe schaffen.

# Bildung schafft Zukunft – neue Berufslehren in der Solarbranche

Text: Isabel Morollón | Fotos: Gebäudehülle Schweiz



Im November 2022 hatte das SBFI grünes Licht gegeben für die neuen Berufsbilder. Entwickelt wurden diese von Swissolar, dem Bildungszentrum Polybau sowie rund 20 Branchenvertretern.

## Ausbildung an zwei Standorten

Mit den beiden neuen Berufslehren Solarinstallateur EFZ und Solarmonteur EBA will der Bund ab Herbst 2024 dem Fachkräftemangel in der Solarbranche entgegenwirken. Ausgebildet werden die neuen Berufe im Bildungszentrum Polybau in Uzwil und Les Paccots.

## Wer darf ausbilden?

Die neuen Berufe Solarinstallateur EFZ und Solarmonteur EBA dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über die allgemeine Installationsbewilligung verfügen. Das heisst, es muss eine der unten stehenden Ausbildungen vorhanden sein:

- Art. 8 oder 9 NIV. Das sind Mitarbeiter, welche die Höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) als Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte erfolgreich absolviert haben.
- Mitarbeiter, welche die Installationsbewilligung nach NIV 14 ESTI bestanden haben
- oder aber ein Bewilligungsträger NIV 14 ist fest im Betrieb angestellt.

## Wichtig

Diejenige Person, welche die Lernenden in den neuen Berufen Solarinstallateur EFZ und Solarmonteur EBA begleitet und

mit ihnen auf der Baustelle sein wird, muss im Besitz der NIV-14-Prüfung sein.

## Einjährige Zusatzausbildung

Eine einjährige Zusatzausbildung zum Solarinstallateur EFZ ist für folgende Berufe vorgesehen:

- Dachdecker EFZ
- Abdichter EFZ
- Fassadenbauer EFZ
- Spengler EFZ
- Heizungsinstallateur EFZ
- Zimmermann EFZ
- Elektroinstallateur EFZ
- Montage-Elektriker EFZ

Für die EFZ-Berufe Abdichter, Dachdecker, Fassadenbauer sowie Zimmermann oder Spengler wird eine Berufspraxis von mindestens sechs Monaten im neu zu erlernenden Beruf empfohlen.



## Gut zu wissen

### Anforderungen an Ausbilder

- Erfolgreich abgeschlossene EFZ-Grundbildung als Dachdecker, Abdichter oder Fassadenbauer.
- Höhere Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren Praxiserfahrung.
- Projektleiter Solarmontage oder Solartechnik-Ausbildung.
- Vorbereitungskurs NIV 14.
- Prüfung für die eingeschränkte Installationsbewilligung nach Artikel 14 der NIV.

Die Solarbranche hat Zukunft, sei es als Grundausbildung oder als Zusatzlehre.





» Diese Ausbildungen sind ein wichtiger Schritt, um den Fachkräftebedarf in der Schweizer Solarbranche langfristig zu decken.

David Stichelberger

Die Montage von hochwertigen Solaranlagen auf dem Dach und an der Fassade sind ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Energieversorgung.



### INFO

#### Schnupperlehren und Lehrverträge

Ab sofort dürfen Solarfirmen Schnupperlehren in den neuen Berufen Solaranlage- und -installation anbieten (Details dazu siehe ab Seite 20). Die definitive Bildungsverordnung wird voraussichtlich frühestens per 1. Oktober 2023 und spätestens per 1. Januar 2024 vom SBFI erlassen. Ab dann können auch Lehrverträge abgeschlossen werden. Die ersten Lernenden beginnen ihre Ausbildung im Schuljahr 2024/25 ab August 2024. Betriebe, die Lernende ausbilden möchten, müssen von ihrem Kanton eine Ausbildungsbewilligung erhalten. Um die Betriebe auf diese neue Situation vorzubereiten, finden im Frühjahr 2023 von Swissolar organisierte Informationsveranstaltungen statt. Ab Herbst 2023 sollen Informationsveranstaltungen für angehende Berufsbildner stattfinden.

[swissolar.ch](https://www.swissolar.ch)



## UMSETZUNG DER NEUEN BILDUNGSVERORDNUNG

- Inkrafttreten der Bildungsverordnung (BiVo) per 1. Oktober 2023.
- Um die neuen Berufe ausbilden zu dürfen, brauchen die Betriebe eine neue Ausbildungsbewilligung. Diese werden frühestens ab 1. Oktober 2023 erteilt.
- Lehrverträge können erst nach dem Erteilen dieser Ausbildungsbewilligung ausgestellt werden.
- Der Schulstart ist auf August 2024 geplant. Dies gilt für die dreijährige Ausbildung EFZ, die zweijährige Ausbildung EBA wie auch die einjährige Zusatzausbildung für verwandte Berufe (siehe oben).
- Das erste Qualifikationsverfahren (QV) findet 2025 (Art. 30 Abs. 4 BiVo) statt, das heisst, im Sommer 2025 schliessen diejenigen, die eine einjährige Zusatzausbildung machen, ihre Ausbildung zum Solarinstallateur EFZ ab.



## NIV 14

### Vorbereitungskurs NIV 14

Mit dem siebentägigen Vorbereitungskurs NIV 14 erarbeiten Sie sich in 56 Lektionen die Kompetenzen für die Erstellung von elektrischen Installationen an Solaranlagen und werden auf die Prüfung NIV 14 des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) vorbereitet. Zudem können Sie nach erfolgreicher Absolvierung der Eidgenössischen Prüfung Lernende in den neuen Berufen Solarinstallateur EFZ und Solarmonteur EBA ausbilden.

### Themen

- Grundlagen Elektrotechnik
- Sicherer Umgang mit Elektrizität
- Installationsvorschriften und -normen
- Installationskontrolle und Messkunde
- Anschlusstechnik und Materialkunde

### Zulassungsbedingungen

Langjährige Solar-Praxiserfahrung oder Abschluss im Lehrgang Solartechnik oder Projektleiter Solaranlage.

### Nächste Kurse

4. September | Wattwil  
27. November | Wattwil

Weitere Informationen finden Sie auf der Website oder über den QR-Code.



**Energiestrategie 2050** Durch praktische Arbeit und eigenes Erleben können Jugendliche feststellen, ob sie für den Beruf die erforderlichen Neigungen und Voraussetzungen mitbringen.

# Bildung schafft Zukunft – rund ums Schnuppern

Text: Chantal Huser | Foto: Hoch-hinaus

Schon bald wird das Berufsfeld Gebäudehülle um zwei Berufe erweitert. Die Vorbereitungen für die Solarlehren laufen auf Hochtouren. Frühestens Anfang Oktober wird das Bundesamt für Berufsbildung die definitive Freigabe dieser beiden Berufe bekannt geben, indem es die Bildungsverordnung gutheisst. Nutzen Sie bis dahin die kommenden Monate, damit möglichst viele Jugendliche die Luft unserer Berufe schnuppern können und so Ihren Betrieb kennenlernen – unabhängig davon, dass Sie die definitive Ausbildungsbewilligung für die Solarlehren erst im Herbst erhalten. Denn eine Schnupperlehre kann viel bewegen und bewirken. Sie gibt Jugendlichen einen direkten und unverfälschten Einblick in Ihren Arbeitsalltag

und öffnet diesen jungen Menschen den Zugang zum Handwerk, zur Berufswelt. Ganz nach dem Motto «Eins, zwei oder drei, ob ihr wirklich richtig steht, seht ihr, wenn das Licht angeht» (Satz aus TV-Quizsendung 1, 2 oder 3). Damit Sie analog diesem Motto unsere jungen Berufsleute spielerisch für unsere Berufe gewinnen, haben wir Ihnen hier auf den nächsten Seiten die wichtigsten Themenfelder und Werkzeuge rund ums Schnuppern zusammengestellt. Denn nur Dank Ihrer Aktivitäten und Ihrem Engagement für den Nachwuchs wird das Berufsfeld Gebäudehülle auch in Zukunft Bestand haben. Achtung, fertig, schnuppern!

Ihr Engagement zählt.



## WISSEN

### Ein Tag im Betrieb

#### Bekleidung

Die Jugendliche trägt witterungs- und baustellen-taugliche Alltagsbekleidung ohne Bänder oder Kapuze und bringt, je nach Wetterprognose, selbst Regenschutzbekleidung mit. Die Kleider können verschmutzt und allenfalls auch beschädigt werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

#### Schutzausrüstung

Die Jugendlichen tragen die gleiche Schutzausrüstung (PSA) wie die anderen Mitarbeitenden auch. Diese ist vom Betrieb zur Verfügung zu stellen.

#### Betreuen

Das enge Betreuen der Schnupperlernenden ist sehr wichtig. Dies startet bereits im Vorfeld mit einer Bestätigung des Arbeitseinsatzes und dem Bekanntgeben der Eckdaten zum ersten Arbeitstag. Draussen im Einsatz soll die betreuende Person immer in Sicht- und Rufdistanz sein.

#### Versichern

Die Schnupperlernenden sind bezüglich Haftpflicht automatisch über Ihren Betrieb versichert, vorausgesetzt Sie haben eine solche Versicherung (Details dazu ab Seite 22).

#### Einblick

Eine Schnupperlehre funktioniert wie eine Visitenkarte – es hinterlässt beim Jugendlichen einen bleibenden Eindruck. Nutzen Sie diese Gelegenheit und zeigen Sie die Vorzüge unserer Berufe im Arbeitsalltag.

Nutzen Sie die Vorlagen für das Bewerben der Schnupperlehren und des Berufs.

**Jetzt schnuppern und den Beruf kennenlernen**

LERNE SOLARINSTALLATEUR\*IN

#hoch-hinaus.ch



## DOWNLOAD

### Schnupperlehre von A bis Z

Diese Dokumente helfen Ihnen beim Vorbereiten und Durchführen von Schnupperlehren.



Mitglieder-Info



Dokument  
Jugendarbeitsschutz  
zum Unterzeichnen



Kontaktstellen  
kantonale  
Berufsbildungsämter



Liste angehende  
Berufsbildner  
«Solarlehre»



## DOWNLOAD

### hoch-hinaus.ch

Diese Werbemittel und Werkzeuge können über das Downloadcenter auf [hoch-hinaus.ch](https://hoch-hinaus.ch) bezogen und bestellt werden:

- Schnupperbox
- E-Mail-Signaturbanner
- Blachen mit Ihrem Firmenlogo
  - Fahrzeugaufkleber
  - Weitere Dokumente
- Layoutvorlage Inserat, Banner als jpg-Datei



### Tipp

Ergänzen Sie die obenerwähnten Vorlagen mit Ihrem Firmenlogo.

# Dabei sein, wenn die Zukunft gebaut wird.

AbaBau – die Software für  
Gebäudetechnik und Gebäudehülle



Abacus Forum  
Servicemanagement  
10.05.2023  
hybrider Event  
jetzt anmelden  
[abacus.ch/events](https://abacus.ch/events)

## Ihr Nutzen mit AbaBau

AbaBau für die Bereiche Gebäudetechnik und Gebäudehülle mit Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Spengler, Dach und Fassade begleitet Ihre Geschäftsprozesse von der Angebotserstellung bis zur Schlussrechnung.



Weitere Informationen finden Sie unter:  
[abacus.ch/gebaeudetechnik](https://abacus.ch/gebaeudetechnik)

**Versicherungen** Alle Arbeitnehmer müssen vom Arbeitgeber gemäss Bundesgesetz obligatorisch unfallversichert werden. Was heisst das für Schnupperlernende und Praktikanten?

# Bildung schafft Zukunft – Schnupperlernende richtig versichern

Text: Isabel Morollón | Foto: shutterstock.com

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ist klar geregelt. Sämtliche in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer müssen obligatorisch gegen Unfall oder berufliche Erkrankungen versichert sein. Arbeitnehmer im Sinne des UVG sind Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages für einen Betrieb tätig sind. Dazu gehören gemäss Suva auch Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten und Volontäre. Diese Personen leisten einen echten Arbeitseinsatz und sind in wesentliche Betriebsabläufe eingebunden. Ob jemand für eine Tätigkeit einen Lohn erhält oder nicht, ist nicht relevant, um als Arbeitnehmer zu gelten. Jugendliche bewerben sich in einem Betrieb für eine Schnupperlehre. Sie nehmen über mehrere Tage an den Betriebsabläufen teil und sind während dieser Zeit wie Lernende oder Angestellte einzustufen. Auch Praktikanten sind im Betrieb, um Neues kennenzulernen. Auch sie gelten während dieser Zeit als Arbeitnehmer und müssen dem Versicherer des Arbeitgebers jeweils Ende eines Kalenderjahres gemeldet werden (Lohn-deklaration, Unfall).

## Krankenkasse

Jugendliche, die sich für einen Berufs-erkundungstag (Zukunftstag), einzelne Projektstage oder eine Projektwoche in einem Betrieb anmelden, befinden sich zu diesem Zeitpunkt noch in einer schulischen Ausbildung und sind im Auftrag der Eltern oder der Schule unterwegs. Gemäss Unfallversicherungsgesetz werden sie nicht als Arbeitnehmer angesehen. Dies auch nicht, wenn sie im Gebäudehüllen-Betrieb einzelne Arbeiten zum besseren Kennenlernen des Berufes ausüben. Sollte es zu einem Scha-

densfall während dieser Zeit kommen, so muss die Krankenkasse dafür aufkommen – und nicht die Unfallversicherung.

## Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz sind in der Schweiz fast alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch für Jugendliche in der Schnupperlehre. Es versteht sich, dass sie auf Gefahren besonders aufmerk-

sam gemacht und beaufsichtigt werden müssen. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, die Arbeitssicherheit von Jugendlichen in der Schnupperlehre zu gewährleisten. Zudem sollte den Jugendlichen während der Schnupperlehre vermittelt werden, mit welchen Gefahren sie während der Ausbildung und beim Ausüben des Berufs konfrontiert sein können, damit sie sich insbesondere von diesem Aspekt des Berufs ein Bild machen können.



## Gut zu wissen

### Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (Art. 1a UVG) sind Jugendliche in der Schnupperlehre obligatorisch gegen Unfälle versichert. Der Arbeitgeber ist indessen verpflichtet, seiner Versicherung von der Beschäftigung eines Jugendlichen Mitteilung zu machen. Da die Suva und die privaten Unfallversicherungen unterschiedliche Bestimmungen zur Deklaration von Schülern kennen, empfiehlt es sich, bei der Versicherung nachzufragen. Es versteht sich von selbst, dass die Schnupperlernenden auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

### Vorschriften und Versicherungen

Arbeitsrechtliche Vorschriften: Schulpflichtige Jugendliche dürfen gemäss Arbeitsgesetz ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren. Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zulässig und auf höchstens acht Stunden pro Tag zwischen 6 und 18 Uhr begrenzt. Bei mehr als fünf Stunden Arbeit ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Insgesamt darf die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen beziehungsweise für die Betriebe eine Meldepflicht vorschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Durchführung einer Schnupperlehre bei der zuständigen kantonalen Stelle (z.B. Arbeitsinspektorat) zu erkundigen.

**Haftpflichtversicherung**

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selbst aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden

belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z. B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.

**Schnuppern ist wichtig**

Geben Sie Jugendlichen die Möglichkeit für eine Schnupperlehre in Ihrem Betrieb. So erhält der Schüler einen Einblick in die Berufsrealität und Sie können sich von seinen Fähigkeiten und der Motivation überzeugen.

**INFO****suva.ch**

Gemäss dem Unfallversicherungsgesetz UVG sind Angestellte in der Schweiz gegen Unfall und Berufskrankheiten obligatorisch versichert.



suva.ch



berufsbildung.ch

Bei der Unfallversicherung (UVG) wird zwischen Schnupperlehre /Praktikum oder Berufserkundungstagen unterschieden.

